

99072001077000

Vaterschaftsfeststellung Beratung und Unterstützung

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012608/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072001077000
Leistungsbezeichnung I	Vaterschaftsfeststellung Beratung und Unterstützung
Leistungsbezeichnung II	Beratung und Beistandschaft bei der Feststellung der Vaterschaft
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abstammung, Biologischer Vater, Gerichtliche Feststellung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Beistandschaft (Wandsbek)
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 52a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_52a.html
Teaser	Sie haben oder bekommen ein Kind und der Vater des Kindes will seine Vaterschaft nicht anerkennen oder ist unbekannt? Lassen Sie sich beraten, was sie tun können und wer ihnen hilft.
Volltext	<p>Wenn Sie ein Kind bekommen und nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind, wird der Vater nicht automatisch zum rechtlichen Vater des Kindes. Dies geht über eine freiwillige Anerkennung der Vaterschaft. Wenn der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt oder unklar ist, wer der Vater ist, gibt es auch den Weg der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft. Dazu können Sie sich beraten lassen. Die zuständige Behörde unterstützt Sie auch bei der Feststellung der Vaterschaft. Mit einer festgestellten Vaterschaft können Sie weitere Dinge klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsansprüche des Kindes • Unterhaltsansprüche der Mutter • Sorgerecht • Erbrechtliche Ansprüche des Kindes • Erteilung des Namens des Vaters
Erforderliche Unterlagen	Abhängig vom Bedarf. Zur Beratung werden keine besonderen Unterlagen benötigt. Wenn zum Erstgespräch vorhandene Unterlagen mitgebracht werden, ermöglicht das eine zielgerichtete Beratung.
Voraussetzungen	Sie können sich jederzeit zu dem Thema beraten lassen. Die werdende Mutter kann die Beistandschaft bereits vor der Geburt des Kindes beantragen, wenn sie nicht verheiratet ist und die Eltern keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben haben. Nach der Geburt kann die Beistandschaft jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes beantragt werden.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Beratung und die Beistandschaft sind kostenlos. Durch Gerichtsverfahren, die im Rahmen einer Beistandschaft geführt werden, können in Einzelfällen Kosten entstehen.
Verfahrensablauf	Vereinbaren Sie einen Termin mit dem örtlich zuständigen Jugendamt. Der Termin kann auf Ihren Wunsch hin auch zuhause stattfinden. Für die Beistandschaft genügt ein schriftlicher Antrag beim örtlich zuständigen Jugendamt. Mit Eingang des Antrags wird das Jugendamt sofort Beistand des Kindes. Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des antragstellenden Elternteils.
Bearbeitungsdauer	Ist abhängig von der Mitwirkung des Vaters
Frist	Es sind keine besonderen Fristen zu beachten. Mit Eingang des Antrages auf Beistandschaft wird das Jugendamt sofort Beistand des Kindes. Die Beistandschaft endet, sobald Sie dies schriftlich gegenüber den Jugendamt mitteilen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendamt macht außerdem folgendes: • Das Jugendamt berät und unterstützt Sie dabei, Unterhaltsansprüche geltend zu machen. • Das Jugendamt beurkundet Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen, Unterhaltsansprüche, Sorgeerklärungen für das gemeinsame Sorgerecht und Mutterschaftsanerkennungen. • Das Jugendamt stellt Bescheinigungen für nicht verheiratete Mütter aus, dass es im Sorgeregister keinen Eintrag gibt und die Mutter somit das alleinige Sorgerecht besitzt
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Vaterschaftsfeststellung Beratung und Unterstützung • Wenn Vater die Vaterschaft nicht anerkennt oder der Vater unbekannt ist • Recht auf Beratung und Unterstützung • Wenn gerichtliche Feststellung: Jugendamt ernennt Beistand

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Beistand vertritt die Mutter • Sorgerecht bleibt bei der Mutter • Zuständig: Örtliches Jugendamt
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Behördenfinder Hamburg</p>
Zuständige Stelle	Bezirksamt Wandsbek
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)</p>